



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

III. Fernsprechdienst

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

III. Fernsprehdienst

1. **Technische Einrichtungen.** Für den Fernsprehdienst stehen die Teilnehmersprechstellen und die öffentlichen Sprechstellen zur Verfügung. Über die technischen Einrichtungen bei den Teilnehmersprechstellen (Hauptanschlüsse, Nebenanschlüsse, Zusazeinrichtungen usw.), die Einrichtungskosten und die Gebühren geben die Fernsprech-Anmeldestellen Auskunft. Öffentliche Sprechstellen sind durch ein Schild „Öffentlicher Fernsprecher“ kenntlich.

2. **Ortsgespräche.** In den meisten Ortsnetzen besteht Wählbetrieb, d. h. die Teilnehmer stellen die Verbindungen durch Drehen der Nummernscheibe selbst her. In Ortsnetzen mit Handvermittlung werden die Verbindungen auf dem Amt mit der Hand hergestellt; der Teilnehmer braucht entweder nur den Hörer vom Apparat zu nehmen, worauf sich das Vermittlungsamt meldet, oder er muß zum Anruf des Amtes die am Apparat befindliche Kurbel einmal herumdrehen. Welche Betriebsweise in den einzelnen Ortsnetzen besteht, ist in den Amtlichen Fernsprechbüchern angegeben. Diese enthalten in ihren Vorbemerkungen wichtige Hinweise für die Benutzung des Fernsprechers.

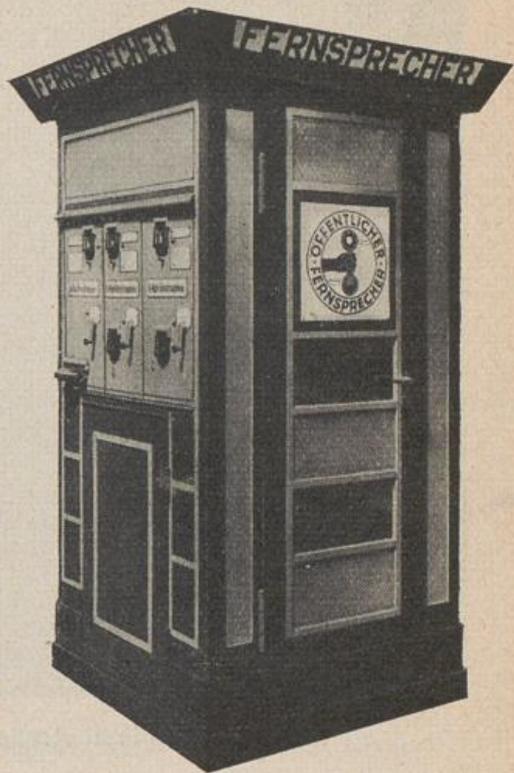
3. **Ortsgesprächsgebühr.** Die Ortsgesprächsgebühr beträgt 10 *Rpf.*

4. **Dauer der Ortsgespräche.** Die Dauer der Ortsgespräche ist an sich nicht beschränkt. Das Amt ist jedoch berechtigt, Ortsgespräche nach 15 Minuten zu unterbrechen, wenn es der Betrieb erfordert.

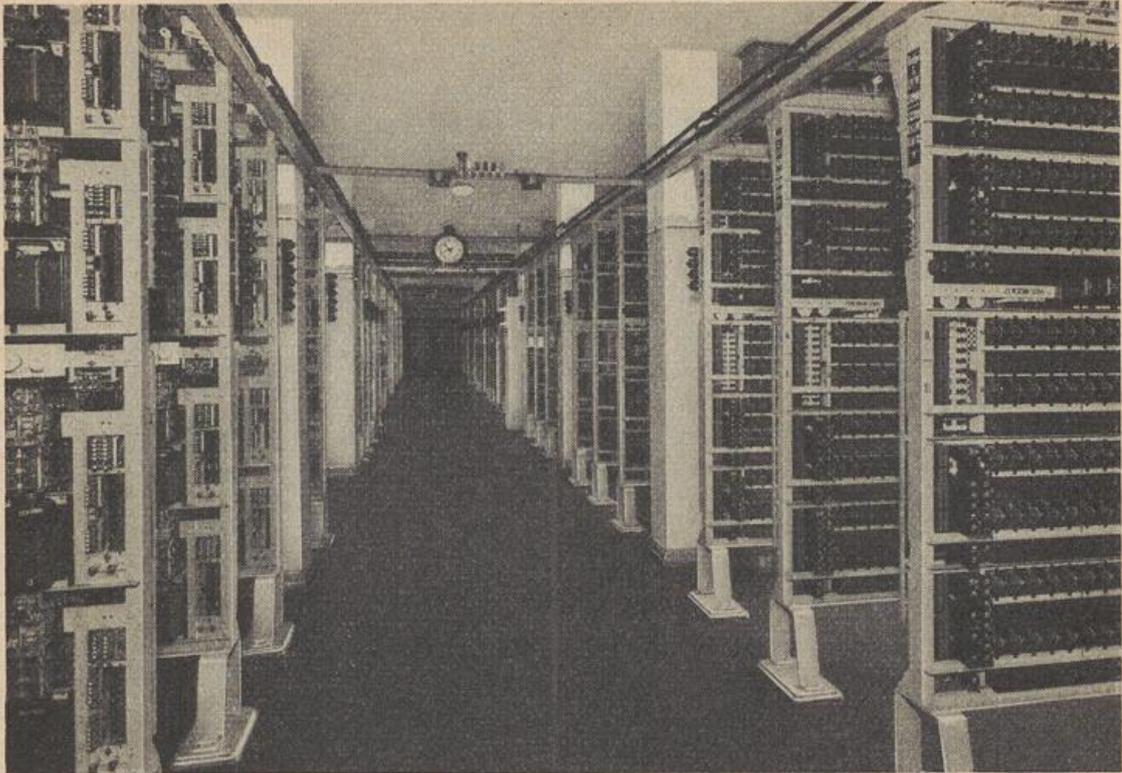
5. **Zeitangabe.** In Ortsnetzen mit Handbetrieb wird auf Anruf „Bitte Zeitangabe“ oder „Wieviel Uhr ist es“ die Zeit angesagt. In Ortsnetzen mit Wählbetrieb ist die bei jedem Ortsnetz im Amtlichen Fernsprechbuch angegebene Rufnummer zu wählen. Für jede Anfrage wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben.

6. **Ferngespräche.** Ferngespräche sind beim Fernamt anzumelden. Die Verbindungen werden entweder sofort ausgeführt oder der Anmelder wird nach kurzer Zeit wieder angerufen.

7. **Ferngesprächsgebühren.** Die im Tarif angegebenen Ferngesprächsgebühren beziehen sich auf die Mindestgesprächsdauer von drei Minuten; bei längeren Gesprächen wird für jede weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr erhoben. Die Ferngesprächsgebühren sind nach der Entfernung gestaffelt; für Gespräche in der Zeit von 19 bis 8 Uhr sind sie um ein Drittel ermäßigt.



Öffentliche Fernsprechstelle
mit Wertzeigengebern.



Wählamt Zeppelin in Frankfurt (Main).



Großstädtisches Fernsprechamt mit Handbetrieb.



Blick in einen der großen Fernsprechvermittlungssäle beim Fernamt Berlin.

8. Vorranggespräche. Dringende Gespräche werden mit Vorrang vor den gewöhnlichen, Blitzgespräche mit Vorrang vor den dringenden Gesprächen hergestellt.

9. Gespräche mit Voranmeldung (V-Gespräche). Bei Gesprächen mit Voranmeldung wird der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit wem der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn die verlangte Sprechstelle gemeldet hat, daß der Gewünschte sprechbereit ist.

10. Herbeirufen von Personen zu einem Gespräch (XP-Gespräche). Auf Verlangen können Personen zu öffentlichen Sprechstellen herbeigerufen werden.

11. Nachrichtengespräche (N-Gespräche). Nachrichtengespräche sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Poststellen, Posthilfsstellen und gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, mit dem Auftrage, kurze Nachrichten an bestimmte Personen zu übermitteln. In den Amtlichen Fernsprechbüchern sind die öffentlichen Sprechstellen, mit denen solche Gespräche geführt werden können, durch ein liegendes Kreuz (×) bezeichnet.

12. Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Sprechstelle (R-Gespräche). Ferngespräche, bei deren Anmeldung beantragt wird, daß die Gebühren der verlangten Teilnehmer-Sprechstelle angerechnet werden, sind R-Gespräche. Sie werden nur hergestellt, wenn der bei der verlangten Sprechstelle sich Meldende mit der Gebührenzahlung einverstanden ist, oder wenn im Falle der Ablehnung der Anmelder gleichwohl die Herstellung der Verbindung verlangt und die Gebührenzahlung selbst übernimmt.

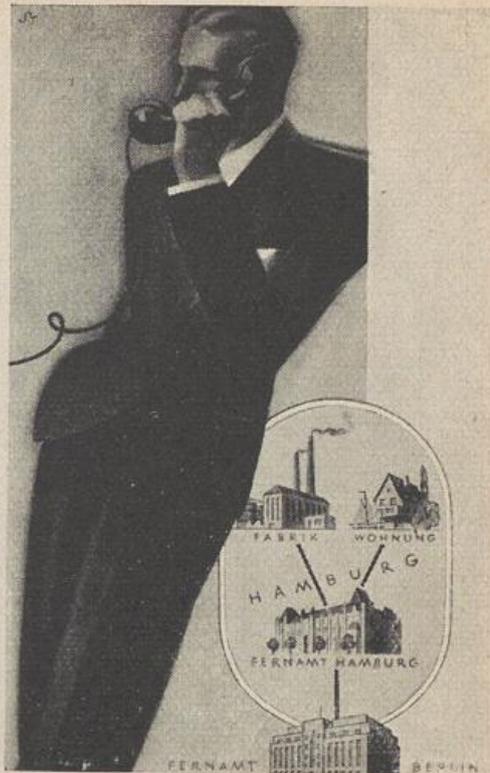
13. Unfallmeldungen. Die in den Amtlichen Fernsprechbüchern durch den Vermerk „Um“ gekennzeichneten Vermittlungsämter und öffentlichen Fernsprechstellen sind außerhalb ihrer Dienststunden, auch während der Nachtzeit, zur Annahme und Weitergabe von Unfallmeldungen bereit.

14. Über die Gebühren für die einzelnen Arten von Gesprächen und über die Bestimmungen für Festzeitgespräche, Stundenverbindungen, Wochen- und Monatsgespräche usw. geben die Postdienststellen und Fernämter Auskunft; sie sind außerdem aus dem Amtlichen Fernsprechbuch und dem Postgebührenheft zu ersehen.

15. **Gespräche mit Dienststellen.** Den Vermittlungsbeamtinnen sind Erörterungen mit den Teilnehmern untersagt. Wünscht der Teilnehmer mit dem Amte über Fernsprechangelegenheiten zu sprechen, so muß er sich an die aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ersichtlichen Dienststellen wenden.

Diese Dienststellen, Aufsicht, Auskunft, Störungsstelle, Beschwerdestelle, Fernsprechanmelde- und Fernsprechrechnungsstelle stehen den Fernsprechteilnehmern zur Entgegennahme besonderer Anträge zur Verfügung. Schwierigkeiten beim Herstellen von Verbindungen behebt die Aufsicht. Bei Störungen greift die Störungsstelle ein. Einrichtung und Aufhebung von Sprechstellen bearbeitet die Anmeldestelle.

16. Fernsprechauftragsdienst. Dieser Dienst übernimmt es, abwesende oder verhinderte Fernsprechteilnehmer zu vertreten, Nachrichten bis zu etwa 30 Wörtern an Teilnehmer und Nichtteilnehmer durch Fernsprecher zu übermitteln und Weckaufträge auszuführen. In welchen Ortsnetzen Fernsprechauftragsdienst besteht, ist aus den Amtlichen Fernsprechbüchern zu ersehen.



Gespräche mit Voranmeldung.